– Abschrift –

Amtsgericht Frankfurt am Main 09.11.2026

844 K 9/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Donnerstag, 18. Februar 2027, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:
Das im Grundbuch von Bad Vilbel Blatt 12405 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bad Vilbel	14	97/2	Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 2b	299

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 680.000,00 €
Für jeden ideellen 1/2-Miteigentumsanteil auf 340.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Freistehendes Einfamilienhaus mir Baujahr 2001, Erweiterung 2004 mit einer Wohnfläche von ca. 127,51 m² und einer Brutto-Grundfläche von ca. 242,60 m², bestehend aus:
Kellergeschoss mit Hobbyraum, Waschküche, Heizraum und Vorraum;
Erdgeschoss mit Hauseingang, Wohn- und Esszimmer, Arbeitszimmer, Küche, Dusche/WC, Flur, Windfang und Terrasse;
Obergeschoss mit Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad/WC und Flur
Carport mit Pkw-Stellplatz und ein weiterer gesonderter Außenstellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor dem Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **146490002014** .